



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Martin Behm
Hügelweg 28
14469 Potsdam

Berlin, 30. Januar 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
15. November 2024; Pet 3-20-11-821-
034452
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Behm,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
29. Januar 2026 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/3644), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 3-20-11-821-034452

14469 Potsdam

Grundsatzfragen zum Beitrags-
und Versicherungsrecht in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Gesetzesinitiative zur Sicherung der Selbstständigkeit von Lehrkräften und Soloselbstständigen im Bildungs- und Kulturbereich gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 2022 („Herrenberg-Urteil“, AZ: B 12 R 3/20 R) die Deutsche Rentenversicherung und Spitzenverbände der Sozialversicherung ihren Kriterienkatalog zur rechtlichen Einordnung einer Person als „selbstständig“ oder „beschäftigt“ geändert hätten. Immer häufiger seien freiberufliche Lehrtätigkeiten und künstlerische Dienstleistungen als sogenannte „Scheinselbstständigkeit“ durch die Deutsche Rentenversicherung eingestuft worden. Damit seien weitreichende Belastungen für Bildungseinrichtungen und Auftraggeber verbunden, da diese gezwungen wären, enorme Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für die Betroffenen zu leisten. Eine solche finanzielle Belastung könne keine dieser Einrichtungen tragen und werde auf lange Sicht zu massiven Einschränkungen im Programm von Kultur- und Bildungseinrichtungen führen. Zudem sei durch die Einstufung die Existenz von freiberuflichen Lehrkräften und anderen Soloselbstständigen gefährdet. Diese hätten sich bewusst für die Freiberuflichkeit entschieden und hätten diese aktiv gelebt und in ihrer Arbeit umgesetzt. Der Deutsche Bundestag solle daher ein Gesetz beschließen, welches festlegt, dass Soloselbstständige, die freiberufliche Tätigkeiten im Auftrag Dritter, insbesondere im Bildungsbereich, ausführen, weiterhin rechtssicher möglich sind. Es solle ein bundesweit einheitlicher und rechtsverbindlicher Kriterienkatalog für die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit als „selbstständig“ eingeführt werden, der branchenspezifische Besonderheiten berücksichtige. Für Selbstständige, die einer Sozialversicherungs-



noch Pet 3-20-11-821-034452

pflicht unterlägen oder sich freiwillig rentenversichern ließen, solle ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren zur Statusprüfung eingeführt werden. Zudem solle garantiert sein, dass diejenigen, die im Feststellungsverfahren als „selbstständig“ eingestuft würden, für einen Übergangszeitraum keine Sozialversicherungsbeiträge zurückzahlen müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 17.008 Mitzeichnende an und es gingen 208 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das mit der Petition angesprochene Urteil des BSG vom 28. Juni 2022 zu spürbaren Konsequenzen insbesondere für Freiberufler im Bildungs- und Kulturbereich geführt hat. Mit diesem Urteil hat das BSG im Wesentlichen seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Lehrern und Dozenten weiterentwickelt und das Kriterium der betrieblichen Eingliederung auch bei der Beurteilung dieses Personenkreises angewandt. Danach sieht das BSG weiterhin als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung, Tätigkeiten nach Weisungen und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Eine abhängige Beschäftigung setze voraus, dass der Arbeitnehmer einer persönlichen Abhängigkeit unterliege. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn er in dem Betrieb eingegliedert sei und dabei einem hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. Dagegen sei eine selbstständige Arbeit insbesondere durch das



noch Pet 3-20-11-821-034452

eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Das BSG weist darauf hin, dass die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung weiterhin stets eine Frage des Einzelfalls sei und es für die Feststellung insbesondere auf eine Gesamtschau der konkreten Ausgestaltung ankäme. Es gebe insoweit keine gefestigte und langjährige Rechtsprechung, wonach eine lehrende Tätigkeit bei entsprechender Vereinbarung pauschal als selbstständig zu kategorisieren wäre (vgl. auch Urteil vom BSG vom 5. November 2024, AZ: B 12 BA 3/23 R). Auf einen Vertrauensschutz hinsichtlich der früheren „Sonderrechtsprechung“, wonach Verträge, die das Vertragsverhältnis als „selbstständige Tätigkeit“ benannt haben, auch als selbstständig festgestellt wurden, könne sich nicht mehr berufen werden. Dies sei mit dem Schutzzweck der Sozialversicherung nicht zu vereinbaren.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nach dem „Herrenberg-Urteil“ des BSG ihre Beurteilungsmaßstäbe bei der Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften mit Wirkung zum 1. Juli 2023 angepasst. Wie in der Petition zutreffend ausgeführt, wurden dadurch zunehmend abhängige Beschäftigungen festgestellt und die Bildungseinrichtungen fürchteten, dass der Einsatz von selbstständigen Lehrkräften gefährdet sei.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Einsatz von selbstständigen Lehrkräften weiterhin sowohl an vielen öffentlichen, von Ländern und Kommunen getragenen, als auch privaten Einrichtungen nach wie vor notwendig ist. So hat traditionsgemäß schon immer ein großer Teil der Lehrkräfte etwa an den Volkshochschulen als Honorarkräfte gearbeitet. Dabei setzt eine Vielzahl der Bildungseinrichtungen diese überwiegend aus Kostengründen ein. Wie in der Petition richtig ausführt, birgt der Abschluss von Honorarverträgen in den betroffenen Einrichtungen das Risiko, dass die Sozialversicherungspflicht der Betroffenen festgestellt wird. Diese geht insbesondere mit finanziellen Folgen durch zusätzlich anfallende Sozialversicherungsbeiträge und Nachzahlungen von über Jahren ausgebliebenen Beiträgen einher. Dadurch droht die Einstellung des Honorarbetriebes, eine Verkürzung des Angebots und ein Wegfall des Einkommens für betroffene Lehrkräfte. Darüber hinaus besteht sogar die Gefahr von strafrechtlichen Konsequenzen gemäß § 266a Strafgesetzbuch (StGB). Danach macht sich der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig Beiträge zur Sozialversicherung vorenthält, nach § 266a StGB strafbar.



noch Pet 3-20-11-821-034452

Der Petitionsausschuss begrüßt es daher, dass das BMAS zu diesem Thema im Juni 2024 einen Dialogprozess mit den betroffenen Verbänden und der Deutschen Rentenversicherung gestartet hat, um mögliche Lösungswege zu diskutieren. Dabei wurde der Bereich Musikschulen vom Verband Deutscher Musikschulen und vom Bundesverband der freien Musikschulen vertreten. Zudem haben im Juni und Oktober 2024 und im Januar 2025 drei Fachgespräche im BMAS stattgefunden, die sich mit der Problematik auseinandergesetzt haben.

Das BMAS hat berichtet, dass zwischen den Fachgesprächen in einem bereichsspezifischen Arbeitsgruppenprozess die Kriterien zur Abgrenzung von Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung aus der „Herrenberg“-Entscheidung umfangreich erörtert wurden. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Bildungs- und Kultureinrichtungen und Honorarkräfte insbesondere aufgrund der vielfältigen Organisationsmodelle beim Einsatz von selbstständigen Lehrkräften eine Übergangszeit benötigen, um sich an die nun geltenden Beurteilungsmaßstäbe anzupassen.

Dem ist der Gesetzgeber durch die Übergangsregelung in § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nachgekommen. Sie wurde am 30. Januar 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen und ist im März 2025 in Kraft getreten. Danach können Lehrkräfte, die einen Honorarvertrag abgeschlossen haben, weiterhin bis zum 1. Januar 2027 rechtssicher als Selbstständige tätig bleiben, auch wenn die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine Beschäftigung feststellt. Nach § 127 Absatz 1 SGB IV müssen die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sein und die Person, die Lehrtätigkeit ausübt, muss zustimmen. Dadurch erhalten die Bildungseinrichtungen Zeit, um sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen und ihre Organisationsmodelle und Vertragsmodelle zu überdenken und anzupassen. Bildungsträger sind dadurch zunächst keinen finanziellen Belastungen in Form von Rückzahlungsansprüchen ausgesetzt und vor einer Strafbarkeit nach § 266a StGB geschützt.

Gleichzeitig werden durch das Zustimmungserfordernis des Betroffenen auch die Rechte der Arbeitnehmer geschützt, die frei entscheiden können, ob sie ihre Zustimmung erteilen. Sie können dadurch frei abwägen, ob sie von den durch den Arbeitgeber mitfinanzierten Absicherungen in den Sozialversicherungssystemen profitieren oder selbstständig bleiben möchten.



noch Pet 3-20-11-821-034452

Zu beachten ist jedoch, dass die Übergangsregelung des § 127 SGB IV bis zum 1. Januar 2027 zeitlich begrenzt ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich auch nach diesem Zeitraum Abgrenzungsfragen ergeben werden, da die Regelung sich inhaltlich nicht zur Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigten äußert. Der Ausschuss hat Verständnis für den Wunsch nach langfristiger Rechtssicherheit und nimmt die damit verbundene Forderung, es solle einen einheitlichen rechtsverbindlichen Kriterienkatalog für die Einordnung einer Tätigkeit als „selbstständig“ geben, zur Kenntnis. Zugleich gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die geforderte Regelung eine Reihe rechtlicher Fragestellungen aufwirft, die einer sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im dritten Fachgespräch des BMAS festgehalten wurde, dass weiteres gesetzgeberisches Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige zu entscheiden wäre.

Um vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen.